

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 71 (1998)

Heft: 2

Artikel: Künftig Armee-Lebensmittelkontrolle durch kantonale Experten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-520086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflichtlager von Kohle und Tee werden aufgehoben

Der Bundesrat hat beschlossen, auf die obligatorische Pflichtlagerhaltung von Kohle zu verzichten. Per kommendem 1. März wird die Einfuhrbewilligungspflicht von Kohle aufgehoben. Die Bedeutung von Kohle für die Schweizer Wirtschaft hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Zum gleichen Zeitpunkt wird auch die Pflichtlagerhaltung von Tee abgeschafft.

pg. Hauptgrund für die Aufhebung der obligatorischen Pflichtlagerhaltung ist die geringe Bedeutung des Energieträgers Kohle, dessen Anteil am Gesamtenergieverbrauch mittlerweile unter ein Prozent gesunken ist. Zudem werden 80 bis 85 Prozent der Kohle in der Zementindustrie eingesetzt. Die Zementkohle wird zudem im Interesse des Umweltschutzes zunehmend durch Abfallbrennstoffe ersetzt, womit ein weiterer Rückgang des Kohleverbrauchs zu

erwarten ist. Die Auflösung der Zementkohle-Pflichtlager erfolgt sukzessive über die nächsten sieben Jahre. Die Pflichtlager-Mengen in den übrigen Kategorien (restliche Industriekohle, Braunkohlebriketts) sollen bis Ende 1998 aufgelöst werden.

Tee ja - Kaffee nein

Die Überprüfung der Pflichtlagerhaltung von Tee und Kaffee unter Einbezug der betroffenen Wirt-

schaftskreise hat ergeben, dass auch auf die Haltung von Tee-Pflichtlagern verzichtet werden kann, da sich die Konsumgewohnheiten spürbar verändert haben und genügend Ersatzprodukte auch aus einheimischer Produktion zur Verfügung stehen. Die noch vorhandenen Pflichtlager werden bis spätestens Mitte 1999 schrittweise abgebaut.

Mit dem Wegfall der obligatorischen Pflichtlagerhaltung von Kohle und Tee wird der administrative Aufwand für die Industrie vermindert, indem die privatwirtschaftlich geregelten Garantiefondsbeiträge in der Höhe von insgesamt rund 1 250 000 Franken pro Jahr entfallen. Diese Beiträge wurden als Zuschläge auf die jeweiligen Importe zur Deckung der Lagerkosten und des Preisrisikos erhoben. Dank deren Wegfall werden die Verbraucher finanziell entlastet.

Die Pflichtlagerpolitik wird vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) kontinuierlich unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit im Krisenfall sowie aufgrund der Kosten überprüft.

Künftig Armee-Lebensmittelkontrolle durch kantonale Experten

Wie im Zivilleben, wird die Lebensmittelkontrolle künftig auch in der Armee durch kantonale Experten vollzogen. Gleichzeitig bleibt die Armee mittels Selbstkontrolle jedoch für die truppeninterne Einhaltung des Lebensmittelgesetzes (LMG) verantwortlich. Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnung gutgeheissen und auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

mr. Nach Artikel 35 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vollzieht der Bund die Lebensmittelkontrolle in Ortsfesten Armeen Anlagen *soweit möglich* durch die kantonalen Vollzugsorgane. Auf den 1. Januar 1998 trat nun die Verordnung über die Lebensmittelkontrolle in der

Armee (VLKA) in Kraft. Sie regelt den *ausschliesslichen* Vollzug der amtlichen Lebensmittelkontrolle in ortsfesten Anlagen, welche von der Armee genutzt werden, sowie in Lagerräumen der Militärverwaltung durch die dafür spezialisierten kantonalen Vollzugsbehörden. Mit dieser Regelung wird dem Gedanken nach grösstmöglicher Transparenz beim Kontrollwesen im Lebensmittelbereich der Armee Rechnung getragen. Andererseits lässt sich damit sicherstellen, dass bezüglich der Anforderungen an Lebensmittel und den Umgang damit kein Unterschied zwischen Zivil- und Armeebereich gemacht wird. Das bedeutet aber ebenso, dass die Armee auch künftig dafür verantwortlich ist, durch interne Selbstkontrolle die Einhaltung der LMB-Vorschriften bei der Truppe sicherzustellen.

Purer Zufall

-r. In der Ausgabe 1/98 von «Der Fourier» hat sich auf Seite 6 beim Umbruch eine sinnstörende Plazierung eingeschlichen, indem die Box «Liebe deine Feinde...» unmittelbar nach dem Leserbrief erschien. Wir möchten hiermit ausdrücklich festhalten, dass beide Beiträge nichts miteinander zu tun haben. Für diese Unaufmerksamkeit möchten wir uns entschuldigen.